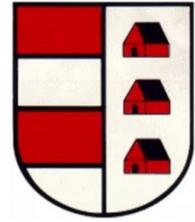


Wählergemeinschaft Drestedt



Satzung der Wählergemeinschaft Drestedt

Wählergemeinschaft Drestedt



§ 1. Name und Sitz

- (1) Die Gemeinschaft führt den Namen Wählergemeinschaft Drestedt (**WGD**). Sie hat ihren Sitz in Drestedt.

§ 2. Zielsetzung der Wählergemeinschaft

- (1) Die Wählergemeinschaft Drestedt ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die an den kommunalen Aufgaben unseres Gemeinwesens interessiert ist und die an seiner Gestaltung ohne parteipolitische Beeinflussung mitwirken will. Dieses schließt die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Partei nicht aus.
- (2) Wahrung des landschaftlich dörflichen Charakters des Gemeinwesens, das auch in der niedersächsischen Landesplanung als landschaftliches Erholungsgebiet mit vornehmlich landwirtschaftlicher Struktur ausgewiesen ist.
- (3) Sinnvolle Haushaltsführung durch Beschränkung auf das für das Gemeinwesen zweckmäßig Mögliche.
- (4) Ein natürliches gesundes Wachstum der Gemeinde im wohlverstandenen Interesse aller Bürger, die hier heimisch sind.
- (5) Förderung der ansässigen bäuerlichen und handwerklichen Betriebe durch maßvolle Steuerpolitik und Ausbau zweckmäßiger Wirtschaftswege.
- (6) Förderung des Erholungswesens durch Erweiterung des Nahverkehrs und Ausbau von Wanderwegen.
- (7) Förderung von Tradition und Nachbarschaft durch Unterstützung von gemeinnützigen Bestrebungen, von Vereinen und Dorfveranstaltungen, insbesondere der Senioren- und Kinderbetreuung.
- (8) Zur Verwirklichung dieser Bestrebungen und für alle Entscheidungen im Rat benötigen wir die demokratische Mitarbeit aller Mitglieder.
- (9) Es werden deshalb regelmäßig Versammlungen durchgeführt, um mit den Mitgliedern die anstehenden Fragen zu besprechen.
- (10) Die Ratsherrinnen bzw. Ratsherren der **WGD** werden an keiner nichtöffentlichen Ratssitzung teilnehmen, in der für die öffentliche Ratssitzung vorgesehene Tagesordnungspunkte vertraulich vorbesprochen werden sollen.
- (11) Die **WGD** will dagegen im Rat durchsetzen, dass vor allen wichtigen Entscheidungen, wie z. B. Haushaltsplan, Bebauungsplänen, Straßenbauplänen, Wasserversorgung, Kanalisation u. a. m., eine öffentliche Bürgerversammlung einberufen wird.

Wählergemeinschaft Drestedt



§ 3. Mitgliedschaft in der WGD

- (1) Jeder in Drestedt wahlberechtigte Bürger kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Anerkennung der Satzung. Die Anerkennung erfolgt in Form einer Unterschrift in die Mitgliedsliste.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Widerruf oder durch Ausschluss.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen schwerwiegender Gründe ausschließen. Hierzu bedarf es einer zweidrittel Mehrheit im Vorstand.

§ 4. Organe der WGD

- (1) Organe der **WGD** sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Auf einer Hauptversammlung können Beschlüsse nur im Rahmen der vorher mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung gefasst werden. Änderungen der Tagesordnung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann von 10% der Mitglieder oder 3 Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
- (3) **Vorstand** - Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes: Der Vorstand besteht aus fünf durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern: 1., 2. und 3. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer/Pressewart. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Ratsherrinnen bzw. Ratsherren sollen nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei von fünf Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

§ 5. Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die **WGD** finanziert ihre Aufgaben durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Diese dürfen nur für gemeinnützige Zwecke der **WGD** verwendet werden.

§ 6. Satzungsänderungen

- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind *mindestens 4 Wochen* vor einer Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Beschlussfassung erfolgt auf einer Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wählergemeinschaft Drestedt



§ 7. Auflösung der WGD

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft muss mindestens ein viertel Jahr (3 Monate) vor einer Hauptversammlung beantragt werden. Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Diese Satzung trat mit Beschluss vom 15. Oktober 1982 in Kraft Die erste Satzungsänderung trat mit dem 30. Oktober 1992 in Kraft. Diese zweite Satzungsänderung tritt mit dem 27. Januar 2000 in Kraft.

Drestedt, den 27. Januar 2000

Der Vorstand:

gez. Bernd Apel, 1. Vorsitzender

gez. Wilhelm Martens, 2. Vorsitzender

gez. Thomas Waldmann, 3. Vorsitzender

gez. Anne Kamieth, Kassenwart

gez. Rolf Lebermann, Schriftführer/Pressewart